

Vermerk

Bremerhaven, 15.10.2025

Datenzugangsrecht für Forschende gemäß Art. 40 Abs. 4 DSA

Unser Zeichen: 56-010.25/1#2

Datenschutz-Checkliste für zugelassene Forscherinnen und Forscher bei Zugang zu Daten sehr großer Online Dienste

Unser Alltag wird zunehmend von digitalen Diensten und Plattformen geprägt. Sie stellen uns soziale Netzwerke, Online-Marktplätze für Waren und Dienstleistungen, Suchmaschinen und Cloud-Dienste zur Verfügung und sind für viele aus dem täglichen Leben nicht mehr wegzudenken. Damit hierbei die Rechte von Verbraucherinnen und Verbraucher nicht auf der Strecke bleiben, schuf die Europäische Union für die sehr großen Anbieter von digitalen Diensten und Plattformen einen einheitlichen Rechtsrahmen. Der Digital Services Act (DSA) sieht unter anderem erhöhte Transparenzpflichten, Kontakt- und Beschwerdemöglichkeiten für Nutzerinnen und Nutzer und Pflichten für große Online-Plattformen vor, den Missbrauch ihrer Dienste zu verhindern. In Deutschland trifft darüber hinaus das Digitale-Dienste-Gesetz ergänzende Regelungen zum DSA. Die Einhaltung der europäischen und nationalen Vorgaben wird hierzulande durch die Bundesnetzagentur überwacht.

Datenschutzanforderungen für Forschung mit Plattform-Daten

Aufgrund der erheblichen gesellschaftlichen Relevanz großer Online Dienste und Plattformen besteht ein Interesse, die Auswirkungen und mögliche Risiken im Rahmen wissenschaftlicher Forschung zu untersuchen. Der DSA enthält daher in Artikel 40 Absatz 4 DSA auch ein Recht für Forschende, Zugang zu Daten sehr großer Online-Plattformen oder sehr großer Online-Suchmaschinen zu erhalten. Wenn Forscherinnen und Forscher die formellen Voraussetzungen erfüllen, haben Sie die Möglichkeit, über dieses Datenzugangsrecht in großem Umfang personenbezogene Daten zu erhalten. Hierzu müssen sie jedoch zunächst nachweisen, dass sie die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Datensicherheit einhalten und die Vertraulichkeit der Daten gewährleisten können. Als Hilfestellung für diese Nachweispflicht haben die Datenschutzaufsichtsbehörden von Bund und Ländern eine Checkliste erstellt:

Checkliste zum Download

Für die Prüfung der datenschutzrechtlichen Anforderungen ist die Datenschutzaufsichtsbehörde des Bundeslandes zuständig, in dem sich die Forschungseinrichtung befindet. Anträge können ab dem 29.10.2025 über ein zentrales Portal gestellt werden. Diese werden dann an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Weitere Informationen zum Digital Services Act finden Sie unter www.dsc.bund.de.